

Prüfung des Wahlpflichtmoduls Grundlagen, Bachelor,

Teilprüfung Verfassungsgeschichte

23.6.2015

Prüfungsaufgaben mit den Musterantworten

1. Vergleichen Sie die Déclaration von 1789 mit der Menschenrechtserklärung der Direktorialverfassung von 1795 im Hinblick auf die folgenden Punkte: (16 Punkte)

a) Souveränität

Die Déclaration von 1789 bestimmt, dass der Ursprung aller Souveränität seinem Wesen nach bei der Nation liegt (Art. 3 Abs. 1). Mit „Nation“ ist das Volk und der König zusammen gemeint. Der König hatte noch politischen Einfluss. Es handelt sich hier nicht um die Volkssouveränität.

Die Deklaration der Rechte und Pflichten des Menschen und des Bürgers bestimmt, dass die Souveränität hauptsächlich in der Gesamtheit aller Bürger liegt (Art. 17). Damit wird die Volkssouveränität verankert. In der Verfassung wird dies durch die Aussage, dass die Gesamtheit der französischen Bürger der Souverän sei bestätigt (Art. 2).

b) Widerstandsrecht

Die Déclaration von 1789 erwähnt das Widerstandsrecht, als ein Recht aus dem Katalog der natürlichen und unabdingbaren Menschenrechte (Art. 2). Damit soll die Déclaration und der darauf aufbauende neue Staat legitimiert werden; der Ungehorsam des Ancien Régime war somit rechtens.

In der Deklaration der Rechte und Pflichten des Menschen und des Bürgers fehlt jede Erwähnung des Widerstandsrechts. Um erneute Wirren zu verhindern, nahm man es nicht wieder in die Verfassung auf.

c) Verantwortung und Pflichten der Bürger

In der Präambel der Déclaration von 1789 erwähnen die Autoren, dass die Déclaration ohne Unterlass an Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gesellschaft erinnern möge. In der Déclaration selbst fehlen die Pflichten. Man trotzte dem Ancien Régime die Rechte ab, von den Pflichten wollte man nichts wissen.

In der Deklaration der Rechte und Pflichten des Menschen und des Bürgers kommen die Pflichten sogar schon in der Überschrift vor. Es folgt ein eigentlicher Pflichtenkatalog mit Goldener Regel, Rechtsgehorsam und Verteidigungspflicht, Pflicht guter Menschen zu sein, Ehrlichkeit, Gesetzesgehorsam oder Dienstpflicht.

d) Ist die direkte Demokratie als Möglichkeit in den Erklärungen vorgesehen?

In der Déclaration von 1789 ist das Mitwirken der Bürger beim Gesetz (Art. 6) oder das Leisten eines öffentlichen Beitrag (Steuergesetz, Art. 14) „persönlich oder durch ihre Repräsentanten“ vorgesehen. Die Déclaration lässt also das reine Repräsentationssystem oder aber die direkte Demokratie zu. Sie legt sich aber nicht fest, was vorzuziehen sei.

Die Deklaration der Rechte und Pflichten des Menschen und des Bürgers, Teil Pflichten bestimmt, dass jeder Bürger das gleiche Recht hat, mittelbar oder unmittelbar, bei der Gesetzgebung sowie bei der Ernennung der Volksvertreter und der öffentlichen Beamten mitzuwirken (Art. 20, siehe dazu auch Art. 6).

Ergebnis: Die Déclaration von 1789 und die Erklärung von 1795 sehen beide die repräsentative oder die direkte Demokratie als Möglichkeit vor, ohne sich selber festzulegen.

2. Ein Politikwissenschaftler äussert sich über den Entwicklungsgang der nationalen Geschichte: „Die Geschichte der Menschen ist nichts anderes als die Geschichte der schrittweisen und gleichmässigen Verbesserung der Lebensverhältnisse. Das gilt insbesondere auch für die politische Geschichte. In der Reformation haben sich die Menschen von der Katholischen Kirche emanzipiert und die individuelle Glaubensfreiheit gefunden. Die Aufklärungszeit hat der Menschheit die Gewaltenteilung, die Menschenrechte und die geschriebene Verfassung gebracht. Das sind Errungenschaften, die sich im 19. und dann in Europa erst im 20. Jahrhundert, vor allem nach 1945 durchgesetzt haben. Insofern bildet auch die politische Geschichte nichts anderes als ein Abbild der Geschichte des Menschen: Die Lebensverhältnisse bessern sich gleichmässig Schritt für Schritt.“

Frage: Welche Geschichtsphilosophie vertritt dieser Politikwissenschaftler (Hauptrichtung und genaue Bezeichnung der hier vertretenen Geschichtsphilosophie)? Begründen Sie Ihre Antwort! (4 Punkte)

Antwort: Es handelt sich um die ahistorische Geschichtsphilosophie des linearen Fortschritts: Die Entwicklung geht gleichmässig, schrittweise in die positive Richtung, in die Richtung eines Fortschritts. Es ist die lineare Fortschrittstheorie.

3. Worin unterscheiden sich die Aussenbeziehungen der Eidgenossenschaft in der Mediationszeit 1803-1813 von jenen der Restaurationszeit 1815-1830 (4 Punkte)?

Antwort: Während der Mediationszeit stand die Schweiz unter französischer Vorherrschaft. Sie war vollständig, also auch im Bereich der Aussenpolitik, vom westlichen Nachbarn abhängig.

In der Restaurationszeit geriet die Schweiz dagegen unter die Vormundschaft der konservativen europäischen Grossmächte Österreich, Preussen, Russland, Grossbritannien und des wieder bourbonischen Frankreich. Die Grossmächte nahmen politisch Einfluss auf die Schweiz und somit war sie auch in ihren Aussenbeziehungen von ihnen abhängig.

4. In einem Lehrbuch des Staatsrechts finden sich folgende Ausführungen zur Geschichte der Menschenrechte: „In der Déclaration von 1789 finde sich bereits schon einige wichtige Menschenrechte wie etwa die Meinungsfreiheit, die Religionsfreiheit oder etwa die Unschuldsvermutung. Das ist wichtig, aber man darf nicht vergessen, dass die Entwicklung im Jahr 1789 hinsichtlich der Vollständigkeit eines Kataloges der Menschenrechte noch lange nicht abgeschlossen war. So fehlen etwa in der Déclaration 1789 die Niederlassungs-, Versammlungs- und Kultusfreiheit: das ist ein sehr grosser Mangel und zeigt an, dass die Entwicklung gerade erst begonnen hat. Die Déclaration von 1789 hatte entscheidende Lücken und die Menschen waren gerade hinsichtlich der drei genannten fehlenden Rechte dem Staat schutzlos ausgeliefert.“

Nehmen Sie zur Aussage Stellung, dass die Déclaration von 1789 lückenhaft war und dass deshalb die Menschen im Bereich der Lücken „schutzlos“ ausgeliefert waren. (4 Punkte)

Antwort: Die Déclaration von 1789 nannte in ihrem Katalog der Rechte tatsächlich lange nicht alle Rechte, die man sich vorstellen konnte, wie das die Aussage hier richtig besagt. Die Déclaration hatte allerdings nicht die Absicht, einen lückenlosen Katalog darzustellen. Sie enthielt eine Generalklausel für die Freiheitsrechte, welche besagte, dass die Freiheit darin besteht alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet (Art. 4 Satz 1). Es war deshalb nicht notwendig einen vollständigen Katalog auszuweisen. Er durfte Lücken haben, denn dank der Generalklausel waren alle relevanten Freiheiten abgedeckt.

5. Die Souveränität besitzt für J.-J. Rousseau und die Verfassung von 1791 (Art. 1) die Eigenschaft der Unteilbarkeit. Betrachten Sie die französische Verfassung der konstitutionellen Monarchie des Jahres 1791. Deren Titel III sieht konkret Staatsgewalten wie die gesetzgebende Versammlung, den König oder die gerichtliche Gewalt vor. Wird damit nicht die Souveränität auf drei Gewalten aufgeteilt und widerspricht das nicht der Vorstellung, dass die Souveränität etwas Unteilbares sein soll? (4 Punkte)

Antwort: Gemäss der Verfassung von 1791 kann die Nation, von der allein alle Gewalt ausgeht, diese nur ausüben durch Übertragung (Delegation; so in Art. 2 von Titel III geregelt). Die Nation ist im Jahr 1791 sozusagen ein mystischer Körper, der aus den Bürgern und dem König besteht. Sie ist bloss eine geistige Vorstellung und hat keine reale Entsprechung. Aus diesem Grund ist die Nation selber nicht handlungsfähig, sondern sie wird es nur, wenn sie die Souveränität überträgt oder delegiert. Die Souveränität bleibt bei der Nation, sie bleibt auch ungeteilt, aber das Handeln muss staatlichen Organen übertragen oder delegiert werden. Damit besteht also kein Widerspruch zwischen der Unteilbarkeit der Souveränität und ihrer Handhabe durch Staatsgewalten.

6. Welche Aussage stammt von welcher Person? Verbinden Sie jede Aussage mit der dazugehörigen Person durch eine Linie. (5 Punkte):

<p>„Freiheit gibt es auch nicht, wenn die richterliche Befugnis nicht von der legislativen und von der exekutiven Befugnis geschieden wird. Die Macht über Leben und Freiheit der Bürger würde unumschränkt sein, wenn jene mit der legislativen Befugnis gekoppelt wäre, denn der Richter wäre Gesetzgeber. Der Richter hätte die Zwangsgewalt eines Unterdrückers, wenn jene mit der exekutiven Gewalt gekoppelt wäre.“</p>		John Milton
<p>„Und auch zur Beseitigung der Ursachen von Faktionen gibt es zwei Methoden: erstens, die Freiheit zu zerstören, die für ihre Existenz lebensnotwendig ist; zweitens, alle Bürger mit den gleichen Meinungen, den gleichen Leidenschaften und den selben Interessen zu versehen. Auf nichts trifft der Satz, das Heilmittel sei schlimmer als die Krankheit, besser zu als auf die erste Methode. Freiheit ist für Faktionen, was Luft für das Feuer ist, ein Lebenselixier, ohne die sie sofort ersticken. Und doch wäre es ebenso unsinnig, die Freiheit abzuschaffen, die für das politische Leben unerlässlich ist, nur weil sie auch Faktionen fördert, wie es absurd wäre, die Luft zu vernichten, die für das tierische Leben unerlässlich ist, nur weil sie auch dem Feuer seine zerstörerische Kraft verleiht. Der zweite Weg ist so ungangbar, wie der erste unklug wäre. Solange die menschliche Vernunft fehlbar ist, und der Mensch frei ist, sie zu benutzen, wird es unterschiedliche Meinungen geben.“</p>		Papst Gregor XVI.
<p>„Von Nachteilen, die aus unbeschränkter Lektüre entstehen könnten, zählt man gewöhnlich [...] auf: zum ersten fürchtet man die Ansteckung anderer, die sich ergeben könnte. In diesem Fall müssten aber auch alle menschliche Gelehrsamkeit, alle Auseinandersetzungen über religiöse Fragen und selbst die Bibel aus der Welt verschwinden. Denn diese berichtet oft auf wenig schöne Art von Gotteslästerungen, sie schildert die Sinnlichkeit verworfener Menschen nicht ohne zierliche Wendungen dafür zu finden und kommt auch auf sehr heiligmässige Männer zu sprechen, die leidenschaftlich alle Argumente Epikurs gegen die göttliche Vorsehung nachbeten. In andern wichtigen Streitfragen gibt sie dem gewöhnlichen Leser nur zweifelhafte und dunkle Auskunft. [...] Aus diesen Gründen haben die Papisten, wie wir alle wissen, gerade die Bibel in die erste Klasse ihrer verbotenen Bücher eingereiht.“</p>		Montesquieu
<p>«Mit aller Kraft soll man kämpfen [...] so wie die Sache selbst es erheischt, und nach Kräften ist das todbringende Unheil so vieler Bücher zu verhindern: denn nie wird das Gift des Irrtums vernichtet, wenn nicht die verderblichen Keime des Übels in Flammen aufgehen.</p>		James Madison
<p>„Je mehr ich über die Beschaffenheit Eures Landes nachgedacht habe, desto stärker ergab sich für mich aus der Verschiedenheit seiner Bestandteile die Überzeugung der Unmöglichkeit, es einer Gleichförmigkeit zu unterwerfen; alles führt Euch zum Föderalismus hin.“</p>		Jean-Jacques Rousseau
<p>„Wenn also die Meinung siegt, die der meinen widerspricht, beweist das nur, dass ich mich geirrt habe, und dass der allgemeine Wille anderes will, als ich angenommen hatte.“</p>		Napoleon Bonaparte

7. Welche Norm stammt aus welchem Dokument der Verfassungsgeschichte? Verbinden Sie jede Norm mit dem dazugehörigen Dokument durch eine Linie (4 Punkte):

„Da eine gut ausgebildete Miliz für die Sicherheit eines freien Staates erforderlich ist, darf das Recht des Volkes, Waffen zu besitzen und zu tragen, nicht beeinträchtigt werden.“		Amerikanische Unionsverfassung
„Er hat die Häuser der Repräsentanten zu wiederholten malen aufgehoben, dafür, dass sie mit männlicher Standhaftigkeit seinen gewaltsamen Eingriffen auf die Rechte des Volkes widerstanden haben.“		Magna Charta Libertatum
„Jeder Staat behält seine Souveränität, Freiheit und Unabhängigkeit und jegliche Gewalt, Gerichtsbarkeit und Recht, welches nicht durch dieses Bündnis ausdrücklich den Vereinigten Staaten im versammelten Kongreß übertragen wird.“		Britische Bill of Rights (1689)
„Die geistlichen und weltlichen Lords und die Gemeinen erklären zur Verteidigung und Behauptung ihrer alten Rechte und Freiheiten vor allem das Folgende, dass die angemasste Befugnis, kraft königlicher Autorität und ohne die Zustimmung des Parlamentes Gesetze vorübergehend ausser Kraft zu setzen oder ihre Vollstreckung auszusetzen, ungesetzlich ist.“		Konföderationsartikel
„Ein freier Mann soll für ein geringes Vergehen nicht mit einer Geldstrafe belegt werden, es sei denn entsprechend dem Grade seines Vergehens; und für ein schweres Vergehen soll er mit einer der Schwere des Vergehens entsprechenden Geldstrafe belegt werden, jedoch stets unter Wahrung seines Lebensunterhaltes“.		Amerikanische Unabhängigkeitserklärung

8. Die nachfolgenden Zitate und beschreibenden Textauszüge charakterisieren verschiedene Schweizer Verfassungen, Verfassungsentwürfe oder Verfassungsrevisionsvorhaben des 19. Jahrhunderts. Schreiben Sie auf die unter jedem Zitat stehende Linie, um welches Dokument es sich jeweils handelt (genaue Bezeichnung des Dokuments und Jahreszahl angeben). (12 Punkte)

- „Der Entwurf sah als Regierung einen Bundesrat von fünf Mitgliedern vor, der als ein Kollegialorgan ausgestaltet sein sollte“.

Entwurf der Tatsatzungskommission vom 4.8.1847 für eine Bundesverfassung (VGN S. 293).

- „Der Entwurf sah ein neues demokratisches Recht vor, nämlich die Gesetzesinitiative. Allerdings behielt man die völkerrechtlichen Verträge dieses Gesetzesinitiative vor, diese durften damit also nicht verletzt werden.“

Entwurf für eine Bundesverfassung von 1872 (in der Abstimmung abgelehnt, VGN S. 307).

- „Über die Annahme gegenwärtiger Bundesverfassung haben sich die Kantone auf die durch die Kantonsverfassungen vorgeschriebene, oder – wo die Verfassung hierüber keine Bestimmung enthält – auf die durch die oberste Bundesbehörde des betreffenden Kantons festzusetzende Weise auszusprechen“.

Bundesverfassung von 1848, Übergangsbestimmung 1 (VGN S. 293).

- „Die Tagsatzung versammelt sich in Luzern, als der Bundesstadt. Am gleichen Ort hat der Bundesrat seinen bleibenden Sitz.“

Entwurf einer Bundesverfassung von 1832 (VGN S. 282 f. und Text S. 481)

- „Die Kantone waren untereinander zerstritten. So forderte der Kanton Schwyz Uri und Unterwalden auf, wieder in den Bund von 1315 einzutreten. Die Kantone waren insgesamt eher geneigt, gegeneinander Krieg zu führen, als die ausländische Einmischung abzuwehren. Erst auf Druck der europäischen Grossmächte Österreich, Preussen, Russland, England und des wieder bourbonischen Frankreichs, unter deren Vormundschaft die Eidgenossenschaft stand, traten die Kantone in Zürich zur Tagsatzung zusammen, um die Frage der Verfassung des eidgenössischen Bundes anzugehen.“
Frage: Welche „Verfassung des eidgenössischen Bundes“ resultierte aus diesen Verhandlungen?

Bundesvertrag von 1815

- „Der Entwurf von neun Teilvorlagen wollte verschiedene Mängel der geltenden Bundesverfassung beheben. So sah der Entwurf neue Individualrechte vor, wie etwa die Gewissensfreiheit und ein kommunales Stimmrecht für niedergelassene Schweizer. Er führte auch eine neue Bundeskompetenz über Glücksspiele ein und verbot Körperstrafen. In der Abstimmung scheiterten die meisten der Teilvorlagen leider“.

9 Teilrevisionsvorlagen von 1866, von denen aber nur eine Vorlage angenommen wurde.

(pro richtige Urkunde 2 Punkte)

9. Welches waren die wesentlichen Neuerungen, welche die Bundesverfassung von 1874 brachte? (4 Punkte)?

Antwort: Zum einen erweiterte man den Katalog der Freiheitsrechte, namentlich die Kulturfreiheit für alle Religionen, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Handels- und Gewerbefreiheit, Recht zur Ehe. (mit Beispielen 2 Punkte)

Zum andern erweiterte man die Bundeskompetenzen, etwa im Bereich des Obligationenrechts, des Militärwesens, der Volksschule (obligatorischer Unterricht), Regelung der Fabrikarbeit zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen. (mit Beispielen 2 Punkte)

.